

## Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

per E-Mail an: **buergerbuero@waldachtal.de**  
 Auskunft erteilt: **Claudia Harr, Tel. 07443/9634-50 / Margarete Schaschko, Tel. 07443/9634-51**

### Angaben zum Wohnungsgeber:

	Wohnungsgeber	Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
		Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer
Familienname	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze)	<input type="text"/>	/	/
PLZ, Ort	<input type="text"/>	/	/

Eigennutzung durch den Eigentümer

Tag des Einzugs

### Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:

Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer), PLZ, Ort

### Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

Familienname, Vorname <input type="text"/>	Familienname, Vorname <input type="text"/>
Familienname, Vorname <input type="text"/>	Familienname, Vorname <input type="text"/>
Familienname, Vorname <input type="text"/>	Familienname, Vorname <input type="text"/>
Familienname, Vorname <input type="text"/>	Familienname, Vorname <input type="text"/>

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

### Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person: (nur bei Vollmacht auszufüllen)

Familienname, Vorname <input type="text"/>
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung <input type="text"/>
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort <input type="text"/>
<input type="text"/>
Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.